

AMTSBLATT DER STADT HÜCKELHOVEN

INHALT:

Bekanntmachungen betreffend:

1. Bebauungsplan 1-185-0, Hückelhoven, Jülicher Straße – ehem. Karstadtgrundstück (WEST) § 13a
hier: a) Beschluss zur Änderung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB
b) Öffentliche Auslegung nach § 13 a Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2 BauGB vom 27.02.2017 bis einschl. 31.03.2017
2. Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Stadtteil Hückelhoven vom 15.02.2017

**HERAUSGEBER DES AMTSBLATTES IST DER
BÜRGERMEISTER DER STADT HÜCKELHOVEN**

BEZUGSMÖGLICHKEITEN UND BEDINGUNGEN:

Kostenlos erhältlich:

- an der Information des Stadtbüros der Stadtverwaltung Hückelhoven, Rathausplatz 1, Eingang Breteuilplatz
- abrufbar auf der Homepage der Stadtverwaltung Hückelhoven www.hueckelhoven.de unter der Rubrik „Aus dem Rathaus/Amtsblatt“

Es kann auch gegen Erstattung der Portokosten abonniert werden.

Das Amtsblatt ist einzeln zu beziehen.

Die Bestellung ist an die Stadtverwaltung Hückelhoven, Hauptamt, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven, zu richten.

B e k a n n t m a c h u n g

Bebauungsplan 1-185-0, Hückelhoven, Jülicher Straße – ehemaliges Karstadtgrundstück (WEST);

hier: a) Beschluss zur Änderung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB

b) Öffentliche Auslegung nach § 13 a Abs. 2 i.V.m. § 13 Abs. 2 BauGB vom 27.02.2017 bis einschl. 31.03.2017.

In seiner Sitzung am 15.02.2017 hat der Rat der Stadt beschlossen, den Entwurf dieses Bebauungsplanes mit der Begründung nach den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I. S. 2414) in der derzeit gültigen Fassung öffentlich auszulegen.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1-185-0, Hückelhoven, Jülicher Straße - ehemaliges Karstadtgrundstück (WEST) ist aus dem als Anlage beigefügten Kartenauszug ersichtlich.

Ziele und Zwecke der Planung:

Nachdem bereits für den ersten Teilbereich des ehemaligen Karstadtgrundstückes der Bebauungsplan 1-154-0, Hückelhoven, Parkhofstraße – ehemaliges Karstadtgrundstück (OST) aufgestellt worden ist (rechtsverbindlich seit dem 11.11.2016, besteht nun von Seiten eines weiteren ortsansässigen Investors die Absicht, die noch verbleibende zweite Hälfte des ehemaligen Karstadtgrundstückes zu bebauen.

Geplant ist ein dreigliedriger Gebäudekomplex mit insgesamt 32 Wohneinheiten. Das Objekt besteht aus vier Vollgeschossen mit vorgelagerten – zur Jülicher Straße ausgerichteten – Stellplätzen.

Umweltbezogene Informationen:

Es liegt eine artenschutzrechtliche Vorprüfung vor.

Der Entwurf des Bebauungsplanes, die dazugehörige Begründung sowie die vorstehend aufgeführten umweltbezogenen Informationen liegen in der Zeit von

**Montag, den 27.02.2017 bis
Einschließlich Freitag, den 31.03.2017**

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Amt für Stadtplanung und Gebäudemanagement (Fachbereich Stadtplanung), Rathausplatz 1, Zimmer 3.09, zur Einsichtnahme aus.

Während der Auslegungszeiten

**montags bis freitags
montags bis mittwochs
donnerstags**

**von 08.00 bis 12.30 Uhr,
von 14.00 bis 16.00 Uhr,
von 14.00 bis 17.30 Uhr**

„Abl. Hü. 2017, Nr. 03, S. 19“

können bei der vorgenannten Dienststelle Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Schriftliche Stellungnahmen können auch auf dem Planungs- und Beteiligungsserver der Stadt Hückelhoven unter: <http://www.o-sp.de/hueckelhoven/> abgegeben werden.

Ein Normenkontrollantrag einer natürlichen oder juristischen Person nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19.03.1991 (BGBl. I. S. 686) in der derzeit gültigen Fassung, der diesen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Die fristgerecht abgegebenen Stellungnahmen werden geprüft; das Ergebnis wird mitgeteilt.

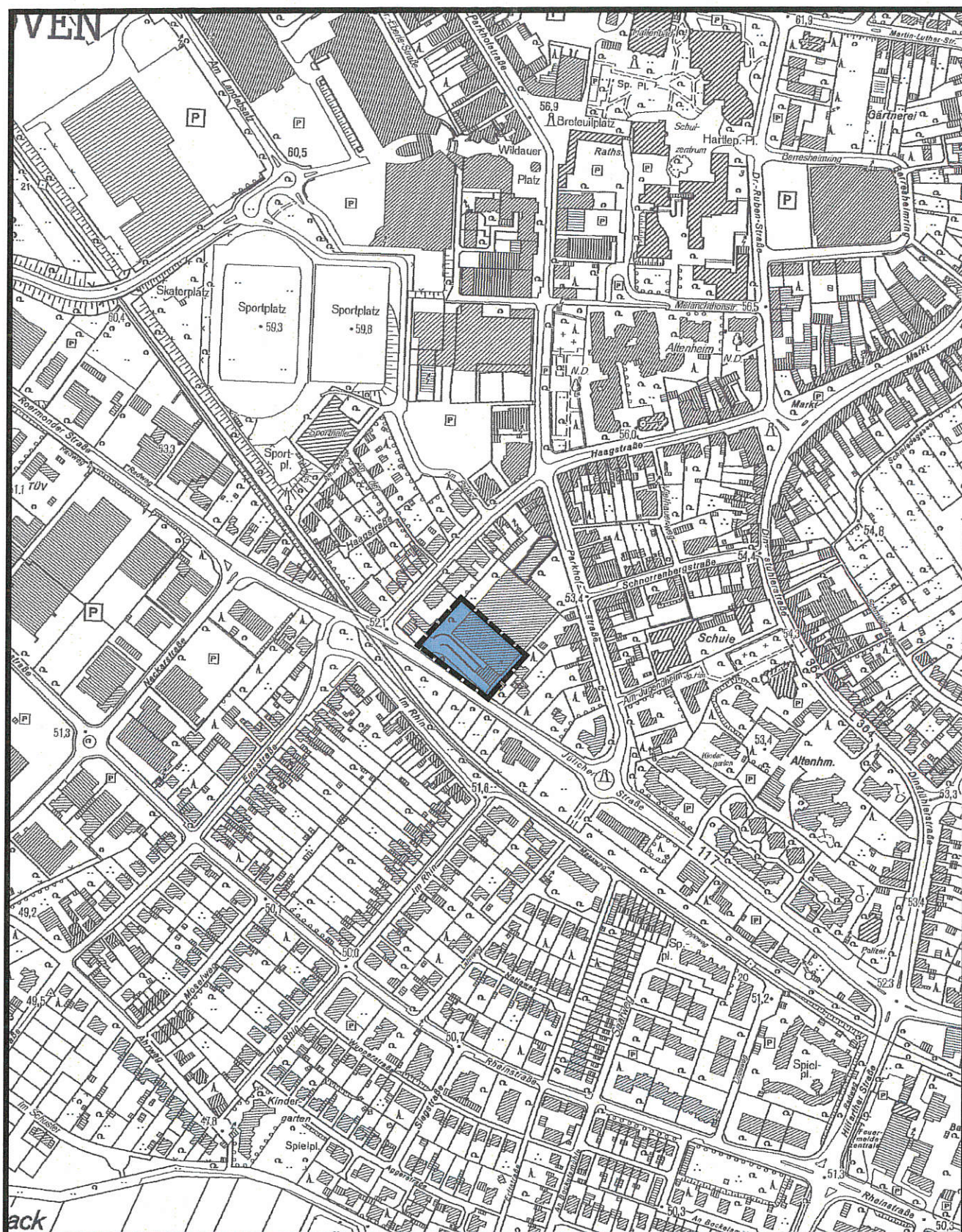
Hückelhoven, den 16.02.2017

Der Bürgermeister



Bernd Jansen

Geltungsbereich Bebauungsplan 1-185-0, Hückelhoven, Jülicher Straße - ehemaliges Karstadt-Grundstück (West)



AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE

o.M.

61/65 SPH JANUAR 2017

Vervielfältigt mit Genehmigung des
Vermessungs- und Katasteramtes des
Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 5/2002

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Stadtteil Hückelhoven
vom 15.02.2017**

Aufgrund des § 6 Absätze 1, 4 und 5 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV. NRW. 2006 S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.04.2013 (GV. NRW. S. 208) und der §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW. S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.12.2016 (GV. NRW. S. 1062), wird von der Stadt Hückelhoven als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Hückelhoven vom 15.02.2017 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen innerhalb des in der Anlage zu dieser Verordnung abgegrenzten anteiligen Bereiches des Stadtteils Hückelhoven dürfen

- anlässlich der im Stadtteil Hückelhoven stattfindenden Veranstaltung „Street-Food-Tag“ am 02.04.2017,
- anlässlich des im Stadtteil Hückelhoven stattfindenden „City-Festes“ am 03.09.2017,
- anlässlich der im Stadtteil Hückelhoven stattfindenden Herbstkirmes und des Stadtmusikfestes am 15.10.2017,
- anlässlich des im Stadtteil Hückelhoven stattfindenden Weihnachtsmarktes am 10.12.2017

jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

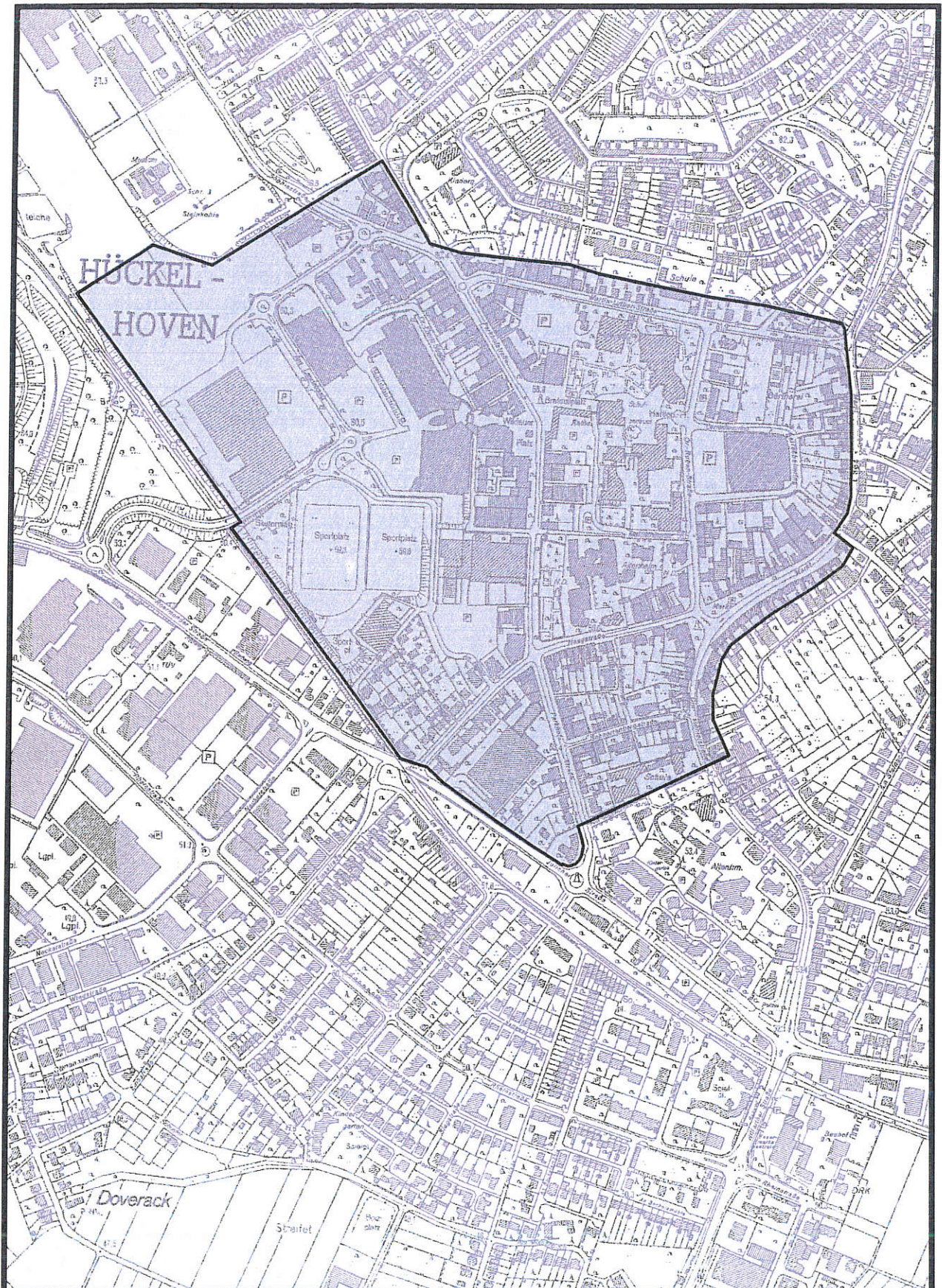
§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig an den in § 1 genannten Sonntagen Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Anlage zur Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus besonderem Anlass im Stadtteil Hückelhoven vom 15.02.2017



AUSZUG AUS DER DEUTSCHEN GRUNDKARTE

o.M.

61/65 SPH JANUAR 2017

Vervielfältigt mit Genehmigung des Vermessungs- und Katasteramtes des Kreises Heinsberg; Vertrag Nr. 5/2002

Die vorstehende ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit verkündet.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Verordnung nicht ordnungsgemäß verkündet worden ist,
- c) der Bürgermeister den Verordnungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hückelhoven, 15.02.2017



Bernd Jansen
Bürgermeister